



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010.

für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 11. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	5
Artikel 2 Nr. 6, 7, 8 Buchst. b) – Begriffsbestimmung von Waldschädigung und entwaldungsfrei	5
Artikel 8 – Sorgfaltspflichten	6
Artikel 9 – Informationsanforderungen	6
Artikel 12 – Vereinfachte Sorgfaltspflichtenregelung	7
Artikel 27 f. – Länder-Benchmarking-System	7
3. Votum.....	8

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit der vorgelegten Verordnung soll der Verbrauch von Rohstoffen und Erzeugnissen minimiert werden, die aus mit Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang stehenden Lieferketten stammen. Mit dem Vorgehen gegen die durch den Verbrauch und die Erzeugung in der EU verursachte Entwaldung und Waldschädigung strebt die EU eine Verringerung der Treibhausgasemissionen und des weltweiten Verlusts an biologischer Vielfalt an. Zudem soll die Nachfrage nach und der Handel mit „entwaldungsfreien“ Rohstoffen und Erzeugnissen in der EU gefördert werden.

Wenngleich die EU zu den maßgeblichen Verbrauchern von Rohstoffen gehört, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, verfügt sie nach eigener Aussage nicht über spezifische und wirksame Vorschriften zur Verhinderung dessen.

1.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 vor.

Die Verordnung ist adressiert an Inverkehrbringer und Händler (soweit sie keine kleinen und mittleren Unternehmen sind) und führt eine abgestufte, verbindliche Sorgfaltspflichtregelung ein für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf sowie die Ausfuhr aus dem Unionsmarkt von Rindern, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Soja und Holz und deren Erzeugnissen. Die Sorgfaltspflicht stützt sich auf eine Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ in Verbindung mit einem Benchmarking-System.

Im Rahmen des Benchmarking-Systems sollen Länder oder Regionen einer von drei Risikokategorien zugeordnet werden. Je nach Risikoniveau des Produktionslandes oder der Region sollen die Verpflichtungen für Marktteilnehmer und Behörden variieren.

Die Verordnung orientiert sich an der Struktur und Regelungssystematik der EU-Holzverordnung (EU Nr. 995/2010) und soll diese künftig ersetzen. Die dort festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht werden durch die Einführung weiterer Aspekte ausgebaut:

- die Sorgfaltserklärung (Artikel 4)
- die Verpflichtung der Händler (soweit es sich um KMU handelt) u.a. die Lieferanten und Abnehmer zu benennen (Artikel 6)
- die Anforderung geografischer Informationen bzw. Geolokalisierung, wodurch die Rohstoffe und Erzeugnisse mit dem Grundstück, auf dem sie erzeugt wurden, verknüpft werden (Artikel 9)
- eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Zoll (Artikel 14 und 24)
- Mindestkontrollniveaus der zuständigen Behörde (Artikel 14)
- das Länder-Benchmarking- System (Artikel 27 und 28).

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 19. Januar 2022 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (BR-Drs. 9/22) im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 19. Januar 2022 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- IHK NRW
- unternehmer nrw

IHK NRW merkt einleitend an, dass noch keine abgestimmte Stellungnahme vorliegt und lediglich einige, nicht abschließende Leitgedanken geliefert werden konnten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sind mehrere Aspekte der Umsetzung dieser Verordnung aktuell unklar. Insbesondere sei zusätzlicher Mehraufwand für nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich erfasste Unternehmen in der Lieferkette zu erwarten. Befürchtet werden zudem sowohl weitere Preissteigerungen des Werkstoffs Holz als auch verringerte Kapazitäten.

Im Rahmen erster Leitgedanken betont **IHK NRW**, dass für Unternehmen in der IHK-Organisation der Schutz der Umwelt und ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen außer Frage stehe. Gleichzeitig wird angemerkt, dass dahingehende Vorschriften zum Schutz der Wälder, genauso wie auch das Lieferkettengesetz, die EU-Taxonomie oder die Biodiversitätsrichtlinie die Berichts- und Sorgfaltspflichten für Unternehmen erweiterten.

Mit Blick auf den Umgang mit den zunehmenden Berichtspflichten aus den unterschiedlichen Initiativen der EU und des Bundes stellt sich IHK NRW die Frage, wie die im Vorschlag vorgesehene due diligence mit anderen Sorgfaltspflichten für Unternehmen korreliert. Gerade weil es derzeit zu legislativen Entwicklungen an verschiedenen Stellen kommt, sollte ein übergeordnetes Clearing erfolgen, um Doppelerhebungen sowie eine Überforderung der von den Pflichten betroffenen Unternehmen – insbesondere von KMU – zu vermeiden.

Auch sollten Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung der Pflichten ausgeschlossen werden, da diese dazu führen könnten, dass Importe in die EU nicht mehr vorgenommen werden. Grundsätzlich angeregt wird ein international abgestimmtes Vorgehen, um unerwünschte Wettbewerbsentwicklungen zu vermeiden.

unternehmer nrw begrüßt die Diskussion weiterer Maßnahmen gegen die weltweite Entwaldung und Waldschädigung. Dies betreffe insbesondere nicht nachhaltige Wirtschaftsweisen und illegalen Holzeinschlag. Indes fehle der Verordnung ein diesbezüglicher klarer Fokus. Vielmehr sei für alle Marktteilnehmer ein erheblicher Mehraufwand zu erwarten. Zudem stelle sich die Frage der praktischen Umsetzbarkeit und Konsistenz der vorgeschlagenen Maßnahmen. Insofern hätten die vorgeschlagenen Regelungsinhalte der Verordnung auch unmittelbaren Einfluss auf die mittelständische Wirtschaft in NRW und würden zusätzliche Bürokratie schaffen.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 2 Nr. 6, 7, 8 Buchst. b) – Begriffsbestimmung von Waldschädigung und entwaldungsfrei

unternehmer nrw und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** kritisieren die Begriffsbestimmung „Waldschädigung“ im Verordnungstext als zu eng gefasst, um die verschiedenen weltweit existierenden Waldökosysteme zu erfassen.

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sollte auf die Aufnahme des Begriffs „Waldschädigung“ in die Verordnung gänzlich verzichtet werden. Zum einen seien die Definitionen für „Waldschädigung“ und „nachhaltiger Entwaldung“ nicht angemessen, zum anderen sei unklar, wie die Europäische Kommission eine allgemeingültige Definition des Begriffs „waldschädigend“ entwickeln wolle.

unternehmer nrw merkt zum Begriff der „Waldschädigung“ an, dass die Gründe für diese vielfältig seien und auch durch Umwelt- und Klimaeinflüsse eintreten könnten. Mithin sei es wünschenswerter und praktikabler, eine Waldschadensdefinition heranzuziehen, die den Fokus auf die Problemfelder illegaler Holzeinschlag und Abholzung zur Umwandlung von Land in landwirtschaftliche Nutzflächen legt. Eine dahingehende Definition, die solche praxisgerechten Merkmale berücksichtige, werde den verschiedenen Gegebenheiten vor Ort besser gerecht werden.

Artikel 8 – Sorgfaltspflichten

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **unternehmer nrw** betonen, dass die Anforderungen an das Sorgfaltspflichtensystem praktikabel und ohne unangemessen hohen Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden ausgestaltet sowie überzogene Sorgfaltspflichtenregelungen in jedem Fall vermieden werden müssten. Sie sprechen sich gegen eine Anwendung der Sorgfalts- und Dokumentationspflichten auf die gesamte Lieferkette aus und fordern eine Begrenzung dieser Pflichten auf die unmittelbaren Erstinverkehrbringer („first trader“) und nicht auf alle Marktteilnehmer („operator“).

Eine dahingehende Änderung ist, so die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, gerade mit Blick auf Weiterverarbeiter wie Tischler, Zimmerer etc. unabdingbar, da diese in der Regel keine Hölzer importieren und somit ausschließlich weiterverarbeiten. Die Regelung ist auf das erstmalige Inverkehrbringen eines Produktes zu beschränken, sofern die Vorprodukte nicht schon nachgewiesen in Verkehr gebracht wurden. Beispielsweise bei Brennholz müsse entsprechend nur dann der Nachweis erbracht werden, wenn der Waldbesitzer dieses als Produkt veräußert. Sofern die Späne bzw. Hölzer aus dem Hobel-/Sägewerk allerdings aus nachgewiesenem Rundholz stammen, sollte dies nicht notwendig sein.

unternehmer nrw betont, dass es weder sinnvoll noch praxisgerecht sei, von allen Teilnehmern der Lieferkette eine Selbstauskunft zu verlangen. Insofern sollte die Selbstauskunft der Erstinverkehrbringer zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten auch Anerkennung finden. Andernfalls käme es bei allen Marktteilnehmern der Lieferkette zu Mehrfachprüfungen. Ob das konkrete Material waldschädigend ist, müsse so nur einmal geprüft werden, statt auf jeder einzelnen Weiterverarbeitungsstufe. Es sollte daher bei der bisherigen Stufenverantwortlichkeit bleiben, ansonsten würden gerade kleine und mittelständische Unternehmen mit unverhältnismäßigem Prüfaufwand belastet.

Der Unternehmerverband lehnt die pauschale Anwendung der vorgesehenen Regelungen zu Sorgfaltspflichten auch deswegen ab, da diese die gesamten Anstrengungen der Beteiligten zum Angebot entwaldungsfreier Produkte außen vor lasse. Damit würden sämtliche Eigeninitiativen der Branchen weggewischt, die häufig mit NGOs gemeinsam erarbeitet wurden. Der Unternehmerverband fordert daher die Aufnahme von Initiativen und Industrienormen in die angeordnete Verordnung. So könne mit der Verwendung bereits bestehender Zertifizierungssysteme der Aufwand für alle Beteiligten überschaubar gehalten werden. Die seit Jahren bewährten Zertifizierungssysteme wie ISO 38200, PEFC und FSC sollten daher berücksichtigt werden.

Artikel 9 – Informationsanforderungen

Nach Auffassung der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **unternehmer nrw** ist die Informationsanforderung von exakten Geo-Koordinaten für alle Produktions- und

Fäll-Standorte nicht praktikabel. Eine Rückverfolgbarkeit des Endprodukts bis zur Parzelle stoße demnach innerhalb der EU als auch in anderen Teilen der Welt an Machbarkeitsgrenzen bzw. sei nur mit erheblichem Auswand leistbar. Dies gelte auch für den Herkunftsnachweis für Produkte wie Holzwerkstoffe, die aus zahlreichen Roh- und Reststoffen zusammengesetzt sind. Gefragt seien in der Praxis umsetzbare Lösungen.

Artikel 12 – Vereinfachte Sorgfaltspflichtenregelung

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bewerten die Regelung als problematisch, da die Einstufung der EU im 3-stufigen System für Deutschland unbekannt ist.

Artikel 27 f. – Länder-Benchmarking-System

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **unternehmer nrw** begrüßen das geplante Länder-Benchmarking-System als vorgeschaltetes Prüfkriterium, sofern es zur Minderung der Sorgfaltspflichten führt. Unklar ist dabei jedoch, welche Kriterien und Monitoring-Mechanismen angesetzt und inwiefern eine Abgrenzung von Regionen innerhalb von Ländern vorgenommen werden solle. Vage bleibe zudem auch, auf Basis welcher Kriterien die Einstufung auf regionaler Ebene erfolgen soll.

unternehmer nrw plädiert für eine differenzierte Betrachtung nach Regionen statt nach starren Ländergrenzen. Wichtig sei demnach, dass die Abgrenzung der einzelnen Regionen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird. Für die Differenzierung nach Regionen spreche zudem, dass bei Abwertung eines gesamten Landes alle Produkte aus dem jeweiligen Land gebrandmarkt würden. Dies führt zu weiteren Problemen für die Erzeuger vor Ort.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (BR-Drs. 9/22) nach § 6 Abs. 5 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt die Zielsetzung der EU Kommission, den Verbrauch von Rohstoffen und Erzeugnissen zu minimieren, die aus mit Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang stehenden Lieferketten stammen.

Der Umweltschutz und der nachhaltige Umgang mit Ressourcen hat gerade für kleine und mittelständische Unternehmen einen zentralen Stellenwert. Einheitliche Regelungen auf Bundes- und EU-Ebene sind dabei im Hinblick auf ein "level playing field" für die Unternehmen entscheidend. Gleichzeitig gilt es, diese Regelungen klar bestimmbar und anwenderfreundlich auszugestalten. Doppelerhebungen und unverhältnismäßige Informations- und Dokumentationsanforderungen für die von den Pflichten betroffenen Unternehmen sind zu vermeiden.

Die Clearingstelle Mittelstand regt im Interesse der Rechtsklarheit sowie zur Vermeidung von zusätzlichen bürokratischen Lasten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen an, den Verordnungsvorschlag in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte zu überprüfen und anzupassen:

- Die Dokumentationspflichten für die Händler auf das zur Zielerreichung notwendige Maß zu begrenzen und zur Vermeidung von Doppelprüfungen, die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht durch den Rückgriff auf die Sorgfaltserklärung der Inverkehrbringer als erfüllt anzuerkennen.
- Die Sorgfaltspflichten so auszugestalten, dass bereits existierende und bewährte Zertifizierungssysteme berücksichtigt werden.
- Den Begriff der "Waldschädigung" so auszugestalten, dass die verschiedenen weltweit existierenden Waldökosysteme erfasst sind und mit praxisgerechteren Merkmalen, fokussiert auf die Problemfelder illegaler Holzeinschlag und Abholzung zur Umwandlung von Land in landwirtschaftliche Nutzfläche, konkretisiert ist.
- Die Forderung nach exakten Geo-Koordinaten mit Blick darauf, dass diese bei Produkten, die aus zahlreichen Rohstoffen zusammengesetzt sind, nicht bzw. nur unter erheblichen Aufwand leistbar sind, in Bezug auf umsetzbare Lösungen zu überdenken.
- Die umfassende Inblicknahme aller aktuell hinzukommender Berichtspflichten aus den unterschiedlichen Initiativen in der EU und dem Bund unter dem Aspekt ihrer Wechselwirkungen und möglicher Doppelerhebungen.